Der praktische Desinfektor

Fachblatt für die Praxis der bakteriologischen und zoologischen Desinfektion (Entseuchung und Entwesung)

Begründet von Wirkl. Geheimrat Dr. h. c. K A. Lingner

herausgegeben von

Prof. Dr. J. Wilhelmi,
Mitgl. d. Pr. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene,
Professor an der Techn. Hochschule, Berlin

Inspektor R. Jäckel,
Lehrer an der Landesdesinfektorenschule und Leiter der
städtischen Entseuchungsanstalt, Dresden

Verlagsanstalt Erich Deleiter, Dresden-A. 16, Postscheck-Konto Dresden Nr. 936 / Nachdruck verboten

21. Jahrgang | **Heft 1** | **Januar 1929**

Im neuen Jahre

geht „Der Praktische Desinfektor" in seiner Entwicklung wieder einen beträchtlichen Schritt weiter. Schon rein äußerlich kommt dies in dem Amtscharakter der Mitwirkenden zum Ausdruck. Dieselben setzen sich im wesentlichen aus solchen Personen zusammen, die sich unmittelbar mit der

Praxis der bakteriologischen und zoologischen Desinfektion

befassen. So überwiegen in der wissenschaftlichen Gruppe der Mitwirkenden die **Oberleiter der Desinfektorenschulen.** Ebenso wichtig erscheint aber die Mitwirkung der zweiten Gruppe, in der alle Kategorien der sich mit der praktischen Ausführung der Entseuchung und Entwesung befassenden Personen vertreten sind. Eine Ergänzung dieser zweiten Gruppe, von der rege Meinungsäußerung zu den gerade jetzt sich mehrenden Fragen des Desinfektoren- (und Kammerjäger-)Berufes, Mitteilungen über Erfahrungen aus der Praxis usw. zu erwarten sind, steht noch bevor.

Als **reines Fachblatt,** das der **Fortbildung** und den **Interessen** der mit der praktischen Desinfektion beruflich tätigen Kreise dient, wird „Der praktische Desinfektor" besonderen Wert auf die entsprechende Ausgestaltung seines Inhaltes legen, wobei die nahe Beziehung unseres Fachblattes zu der ein rein wissenschaftliches Organ darstellenden „Zeitschrift für Desinfektion" von besonderem Wert ist.

„Der praktische Desinfektor" wird in erster Linie **Aufsätze über die beiden Zweige der Desinfektion** bringen, aber auch solche über **Rechtsfragen,** die den Desinfektoren- und Kammerjäger-Beruf betreffen, fernerhin in geringerem Umfang auch laufende Berichte zur **allgemeinhygienischen Fortbildung.** Ferner werden aber auch regelmäßig die **„Statistischen Nachrichten"** über Leistungen, Einnahmen und Ausgaben **der städtischen Entseuchungs- und Entwesungsanstalten** erscheinen, ferner auch laufende Mitteilungen über die **Normung der Desinfektionsapparatur.** Auch bei den **Kleinen Mitteilungen,** die soweit als möglich nicht mehr in Kleindruck erscheinen werden, treten die Fragen, die mit der Entseuchung und Entwesung verbunden sind, in den Vordergrund. Bei den **Berufs- und Vereinsangelegenheiten** der Desinfektoren werden auch die Angelegenheiten der Ausbildung, Anstellung, besonders aber auch die Vereinigungsbestrebungen der Desinfektoren und Kammerjäger Berücksichtigung finden. Neu ist ferner die Rubrik **„Fragekasten".** Hier wird auf einschlägige Fragen, wenn sie allgemeines Interesse haben, öffentlich Antwort erteilt, andernfalls durch Brief. Solche Fragen können zuweilen auch zur Behandlung derselben in einem größeren Aufsatz Veranlassung geben. Von großem Werte dürfte es sein, daß das Ungeziefer (nur Gesundheitsschädlinge, keine Pflanzenschädlinge) für Abonnenten der Zeitschrift kostenlos bestimmt wird; für gute Verpackung ist Sorge zu tragen und frankierter Umschlag ist beizufügen.

Schriftleitung und Verlag.

Die Desinfektoren in Deutschland und in Preußen.

Von Dr. Schoppen, Direktor des Statistischen Amtes in Düsseldorf.

Das Ergebnis der im Jahre 1925 in Deutschland durchgeführten Berufszählung, das für das ganze Reich in Band 402 der Statistik des Deutschen Reiches jüngst veröffentlicht worden ist, bringt in einem Abschnitt auch einen Überblick über die soziale Gliederung der in der Desinfektion und Schädlingsbekämpfung Tätigen und der ihnen zugehörigen Personen. Danach hätte es im Jahre 1925 im ganzen Deutschen Reich nur 1813 Erwerbstätige in Desinfektion und Schädlingsbekämpfung gegeben. Davon waren 1615 männlichen und 198 weiblichen Geschlechts. Von den 1813 sind 763 als Selbständige, vor allen Dingen als Eigentümer genannt (1 Pächter und 5 Geschäftsführer spielen neben den 757 Eigentümern kaum eine Rolle). An Angestellten und Beamten — vorwiegend Fachpersonal und technische Angestellte und Beamte — waren 738 vorhanden. Die Zahl der Arbeiter wird mit 276 angegeben. An mithelfen-Familienangehörigen sind 36 genannt. Diese Zahlen können jedoch den tatsächlichen Verhältnissen der in der Desinfektion und Schädlingsbekämpfung überhaupt tätigen Personen kaum gerecht werden. Das kommt vor allen Dingen daher, daß in der Veröffentlichung die Berufsgliederung nach Gewerbezweigen erfolgt ist. Die Desinfektion und Schädlingsbekämpfung ist der Wirtschaftsgruppe „Gesundheitswesen und Hygiene" zugerechnet. Nun dürften aber zahlreiche als Desinfektoren usw. tätige Personen auch in anderen Wirtschaftsgruppen vorkommen. Eine besondere Herausschälung all dieser ist jedoch bei der vorliegenden Auszählung in Anbetracht der außerordentlich vielen sonstigen typischen Berufe, denen höhere Bedeutung beizumessen ist, nicht erfolgt, jedenfalls nicht veröffentlicht. Da jedoch die Übernahme des Amtes des Desinfektors von dem erfolgreichen Besuch eines Kursus an einer Desinfektorenschule abhängig ist und die als Desinfektoren tätigen Personen dem Kreisarzt unterstellt sind, so gibt die auf Grund deren Meldungen erfolgte Zusammenstellung ein eindrucksvolleres Bild als die oben erwähnte Veröffentlichung.

Das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1928 führt in einem Abschnitt „Das berufsmäßig tätige Heil- und Pflegepersonal" auch die im Deutschen Reich und in den deutschen Staaten sowie in den preußischen Provinzen vorhandenen Desinfektoren an. Danach waren im ganzen Deutschen Reich am 1. 5. 1927 4584 Desinfektoren vorhanden, darunter 420, die nicht staatlich anerkannt waren. Von diesen 4600 entfiel etwas mehr als die Hälfte auf den Freistaat Preußen; es waren 2414. Dann kommt Sachsen mit 630, Bayern mit 598, Baden mit 205, Württemberg mit 182, Thüringen mit 141 und Hamburg mit 120. Die übrigen deutschen Freistaaten hatten weniger als 100. Erwähnenswert ist noch die Zahl für Anhalt mit 71 und Braunschweig mit 64, während Oldenburg nur 31 und Mecklenburg-Schwerin nur 23 hatten. Bei den noch nicht genannten deutschen Freistaaten ist die Zahl der Desinfektoren noch geringer.

Die Intensität der Versorgung der Bevölkerung mit Desinfektoren geht aber aus diesen Zahlen nicht hervor. Einen Einblick gewinnt man erst dann, wenn man die Zahl der vorhandenen Desinfektoren mit der jeweiligen Bevölkerungszahl der Länder oder Provinzen in Verbindung bringt. Im ganzen ergibt sich dafür folgendes Bild:

Es entfallen Desinfektoren aufs 100 000 der Bevölkerung:

	bis 3	über 3 bis 6	über 6 bis 9	über 9 bis 12	über 12
in deutschen Freistaaten . . .	2	4	7	1	4
in preußischen Provinzen . .	—	6	8	—	—

Im Deutschen Reich entfielen auf 100 000 der Bevölkerung im Durchschnitt 7,4 Desinfektoren. Über diesem Durchschnitt liegen 8 deutsche Freistaaten und unter ihm 10. Am günstigsten gestellt ist der Freistaat Anhalt, wo nicht weniger als 20,2 Desinfektoren auf 100 000 der Bevölkerung entfallen. Danach kommt Mecklenburg-Strelitz mit 14,5, Braunschweig mit 12,8, Sachsen mit 12,6, Hamburg mit 10,4, Baden mit 8,9, Thüringen mit 8,8, Bayern mit 8,0. Dabei entfallen auf das rechtsrheinische Bayern nur 7,2, auf das linksrheinische dagegen 14,6. Unter dem Durchschnitt liegen der Reihenfolge nach folgende Staaten: Lippe mit 7,3, Württemberg mit 6,8, Preußen mit 6,3, Oldenburg mit 5,7, Hessen mit 4,4, Schaumburg-Lippe mit 4,2, Mecklenburg-Schwerin mit 3,4, Bremen mit 3,3, Lübeck mit 2,3 und Waldeck mit 1,2.

Auch in den preußischen Provinzen liegen die Verhältnisse recht verschieden. Am günstigsten steht die Provinz Brandenburg ohne Berlin, wo auf 100 000 der Bevölkerung 8 Desinfektoren kommen. Dann folgt Schleswig mit 7,8, Westfalen mit 7,3, die Rheinprovinz mit 7,1, Sachsen mit 7,0, Posen-Westpreußen mit 6,9 und Pommern mit 6,7. Unter dem Durchschnitt liegen die folgenden Provinzen: Hessen mit 6,1, Niederschlesien mit 5,9, Hannover mit 5,6, Oberschlesien mit 5,4, Ostpreußen mit 5,1, Hohenzollern mit 4,2 und zum Schluß Berlin, in dem aufs 100 000 der Bevölkerung nur 3,5 Desinfektoren entfallen.

Alles in allem zeigen diese Zahlen, daß die Unterschiede in den preußischen Provinzen nicht so groß sind wie in den deutschen Freistaaten, wenn natürlich auch die größte vor-

handende Spannung zwischen Berlin mit 3,5 und Brandenburg mit 8,0 immerhin als recht beträchtlich anzusehen ist. Natürlich dürften für diese Unterschiede die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Haftung für Versehen der Desinfektoren.

Von Justizrat Dr. **Karl Friedrichs**, Ilmenau (Thür.).

Versehen im Desinfektionsdienst scheinen etwas sehr Seltenes zu sein. Ich erinnere mich nur einer einzigen Entscheidung des Reichsgerichts. Dort hatten, nachdem eine Frau an der Ruhr gestorben war, die Erben verschiedene von der Verstorbenen benutzte Gegenstände auf Anordnung der staatlichen Polizeidirektion an die Desinfektionsanstalt der Stadt Koblenz zur Entseuchung übergeben. Die Hinterbliebenen behaupteten nun, daß die Sachen durch Überhitzung von Dämpfen während der Entseuchung angebrannt seien, und daß die bereits entseuchten Sachen in ätzende Stoffe hineingeraten seien, beides infolge Verschuldens der Angestellten der Stadt. Das Landgericht hatte den Rechtsweg für unzulässig erklärt, das Oberlandesgericht hatte den Rechtsweg zugelassen, weil ein privatrechtlicher Werkvertrag vorliege, und das Reichsgericht hat dieses Urteil aus anderen Gründen aufrecht erhalten. Die Stadt habe zwar nicht den Willen gehabt, mit den Hinterbliebenen ein Rechtsgeschäft, und zwar einen Werkvertrag, abzuschließen, aber die Stadtgemeinde, die im öffentlichen Interesse und in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (auf Grund einer vom Regierungspräsidenten erlassenen Desinfektionsordnung für amtlich angeordnete Entseuchungen) die den Hinterbliebenen gehörigen Sachen zwecks ihrer Entseuchung entgegennahm, hätte unabhängig von ihrem Willen den Hinterbliebenen gegenüber die Verpflichtung, die Sachen in ihre Obhut zu nehmen und sie nach ordnungsmäßig durchgeführter Entseuchung an die Hinterbliebenen zurückzugeben und diese Verpflichtung sei nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurteilen. Unzweifelhaft sei das wegen der Schädigungen, die erst nach Durchführung der Entseuchung infolge fahrlässigen Verhaltens der Angestellten der Stadt entstanden seien. Es sei ebenso zu halten, wie wenn die Sachen infolge mangelhafter Verwahrung gestohlen worden wären. Es gelte aber auch wegen der Schäden bei der Behandlung, die nicht notwendige Folgen der polizeilich angeordneten Entseuchung, sondern unnötiger- und schuldhafterweise hervorgerufen seien, deren Herbeiführung also nicht zur Bekämpfung der übertragbaren Ruhr erforderlich gewesen sei. (RGZ. 99, 283.)

Das Reichsgericht spricht hier von dem Eigentümer, unnötigerweise und ungenau, denn es kommt nicht darauf an, wer Eigentümer ist, sondern wer den Schaden erleidet, und in wessen Interesse die Sachen in die Anstalt gebracht sind. Der Vormund, der Sachen seines Mündels entseuchen läßt, hat sicher keinen eigenen Anspruch auf Schadenersatz, wohl aber z. B. der Mieter einer möblierten Wohnung, der die mitvermieteten Sachen entseuchen läßt, um sie dem Hauswirt rein zurückübergeben zu können. Die Anstalt kann nicht dem Mieter entgegenhalten, daß er nicht Eigentümer sei; und dem Vermieter, daß er die Entseuchung nicht bestellt habe und sich an den Mieter halten könne. Der Diener oder Dienstmann, der die Sachen zur Anstalt bringt und den Namen seines Auftraggebers angibt, hat sicher keinen Anspruch auf Schadenersatz, wohl aber der, welcher die Sachen im eigenen Namen aufgibt, um den Namen des wahren Eigentümers nicht bekanntzugeben.

Beachtenswert ist jedenfalls, daß das Reichsgericht nicht prüft und seine Entscheidung nicht davon abhängig macht, ob diejenigen, welche das Versehen begangen haben, öffentliche Beamte oder privatrechtliche Angestellte der Entseuchungsanstalt waren.

Darauf müssen wir nachher noch zurückkommen. Aber zunächst müssen wir von dem sicheren Boden des Privatrechts ausgehen.

Der einfachste Fall ist der, daß ein gewerbsmäßiger Desinfektor (oder man lasse mich das deutsche Wort Entseucher, das vom Reichsgericht angewendet wird, weiter brauchen, auch wenn es nicht alle Zweige des Desinfektionsbetriebes zu decken scheint) die übernommenen Arbeiten selbst ausführt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß er selbst für allen Schaden haftet, den er durch Versehen seinem Besteller oder dritten Personen an ihrem Körper oder Vermögen zufügt.

Es könnte ferner der Fall sein, daß ein Unternehmer keine Aufträge zu Entseuchungen annimmt, sondern nur die Gestellung geeigneter Entseucher vermittelt. Solche Beziehungen kamen wohl früher bei den Dienstmannsanstalten vor, sie sind auch zur Sprache gekommen bei der Beziehung zwischen Revisionsverbänden und den angeschlossenen Kassen und Genossenschaften, wo es sich darum handelte, ob der Verband übernommen hatte, eine Kasse und Rechnung durch seine Revisoren zu prüfen, oder nur, geeignete Revisoren zur Verfügung zu stellen. Aber in Wirklichkeit werden bei Entseuchungen solche Verhältnisse selten sein. Jedenfalls haftet dann der Unternehmer nicht ohne weiteres für Fehler, die der zugewiesene Angestellte begeht, aber auch nicht nur in dem Falle, daß er einen Angestellten zuweist, dessen Untüchtigkeit er kennt, sondern er ist auch dafür verantwortlich, daß der Zugewiesene ein für die aufgetragene Arbeit geeigneter tüchtiger Fachmann ist.

Bei einer gewerbemäßigen privaten Entseuchungsanstalt wird aber die Regel die sein, daß die Anstalt die Bestellungen für eigene Rechnung annimmt, um sie durch ihre Angestellten ausführen zu lassen. Das wird auch dann der Fall sein, wenn der Inhaber oder Leiter der Anstalt nicht die Fähigkeit hat, die Arbeiten selbst auszuführen. Denn bei jedem großen Unternehmen kommt es vor, daß der Unternehmer die Ausführung eines Werkes verspricht, das er nicht allein ausführen kann, und bei dem er die meisten Handgriffe und selbst Projekte, Pläne, Entwürfe und Berechnungen nicht ausführen kann. Man denke an den Bau eines Kraftwagens, zu dem Schlosser-, Mechaniker-, Sattler-, Stellmacher-, Lackierer- und viele andere Arbeiten gehören, die der Fabrikbesitzer nicht alle gelernt haben kann. Und was bei großen und verwickelten Bestellungen möglich ist, ist auch bei einfacheren Bestellungen möglich; das Gesetz macht keinen Unterschied. Und auch bei einem einfachen Handwerksbetriebe macht es keinen Unterschied in bezug auf die Verantwortlichkeit, ob der Betrieb von einem gelernten Meister oder für Rechnung der Witwe oder unmündiger Kinder betrieben wird. So auch im Entseuchungsgewerbe. In bezug auf die Versehen, die der Angestellte oder Arbeitnehmer begehen kann, ist aber ein dreifacher Unterschied zu machen:

1. Der Angestellte unterbricht seine Arbeit, um eine unerlaubte Handlung gegen einen anderen zu begehen, z. B. um einen Nebenbuhler, den er antrifft, durchzuprügeln, denn von Begehung von Diebstählen und dergleichen möchte ich auch in der Form eines Beispieles nicht gern sprechen; sie würde übrigens ebenso zu beurteilen sein. Für solche Handlungen haftet der Dienstherr oder Arbeitgeber des Angestellten nicht. Es sind private Untaten, die der Arbeitnehmer „bei Gelegenheit" der Ausführung des Auftrages begeht und für die dieser nur selbst verantwortlich ist. Sollte aber der Meister einen Gesellen oder Gehilfen absenden, von dem er weiß, daß er gewissen Versuchungen zu widerstehen nicht imstande ist, und der vielleicht schon wiederholt bestraft ist, ohne gebessert zu sein, so könnte ein eigenes Verschulden des Meisters vorliegen, für das er verantwortlich wäre. Denn solche Leute schickt man nicht in fremde Häuser, sondern behält sie bei sich unter Aufsicht.

2. Der Angestellte führt seine Arbeit aus, aber in einer Weise, daß er Schaden anrichtet. Beim Ansetzen einer Leiter zerschlägt er einen Kronleuchter, bei der Beförderung von Sachen trampelt er über ein Blumenbeet, statt auf dem Wege zu gehen. Immerhin wird die Arbeit als solche dadurch gefördert. Für solche Versehen haftet dem Geschädigten der, welcher den Gesellen zu der Verrichtung bestellt hat. Er kann sich aber von der Verantwortung durch den Nachweis befreien, daß er bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Wenn nun der Schaden bei dem Besteller eingetreten ist, so ist diesem gegenüber der Entseuchungsmeister in dem angegebenen Umfang verantwortlich. Wenn aber der Schaden bei einem dritten verursacht ist, so könnte in Frage kommen, an wen dieser sich zu halten hat; an den Entseuchungsmeister oder an den Besteller? Der Entseuchungsbesteller würde den Entlastungsbeweis ohne weiteres führen können, denn er hat den Gehilfen nicht auszuwählen und seine Arbeiten nicht zu leiten. Es genügt, wenn er sich an einen Meister wendet, der in gutem Rufe steht. Da es sich aber um eine Verantwortung handelt, die unabhängig von jedem Vertragsverhältnis ist, so wird auch der Dritt-Geschädigte sich an den Entseuchungsmeister halten können als den, der den Gehilfen zu der Verrichtung bestellt hat.

3. Oder, wie in dem Koblenzer Fall, die Angestellten führen die Arbeit nachlässig aus und beschädigen die zu reinigenden Sachen in einer Weise, die nicht durch die Reinigungsarbeiten geboten ist, oder sie unterlassen die Arbeiten ganz oder teilweise, so daß sie ungereinigt bleiben oder nicht genügend gereinigt werden. Hier haftet der Meister nach der Vorschrift BGB. § 278, wonach er ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfange zu vertreten hat wie eigenes Verschulden. Von dieser Verpflichtung kann er sich „freizeichnen", aber nicht in der Weise, daß er dem Kunden lange und eng gedruckte Geschäftsbedingungen vorlegt, in die er die Befreiung von der Verantwortlichkeit in einer für den Besteller nicht erkennbaren Weise eingeschmuggelt hat. Auch ist die Freizeichnung ein Verstoß gegen die guten Sitten, wenn der Unternehmer eine rechtliche oder tatsächliche Monopolstellung einnimmt. Auch eine kartellartige Verbindung zwischen sämtlichen Unternehmern, durch die diese sich verpflichten, allen ihren Kunden gegenüber die Verantwortlichkeit abzulehnen, würde wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein.

Was von einem privaten Entseuchungsmeister gilt, gilt auch von einer Entseuchungsanstalt, die von einer Gemeinde oder von einem höheren Gemeindeverband als Gewerbebetrieb unterhalten wird. (Kommunalabgabengesetz § 3. Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz §§ 3, 23.)

Aber die Gemeinde-Entseuchungsanstalt kann auch als eine öffentliche Anstalt im öffentlichen Interesse betrieben werden. Das ist immer notwendig, wenn ein polizeilicher Zwang zur Benutzung der Anstalt ausgeübt werden soll. Denn die Polizei kann dem Bürger unter besonderen Voraussetzungen befehlen, sich einer öffent-

lichen Anstalt zu bedienen, aber nicht, mit einem Gewerbetreibenden Verträge abzuschließen, bei denen der Unternehmer seine Bedingungen nach Belieben stellen kann. Die öffentliche Anstalt schließt keine Verträge, sondern nimmt Anträge und Bestellungen nach Maßgabe der ein für alle Male festgesetzten Bedingungen entgegen, und erhebt für die Ausführung Gebühren, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können und gegen die der Einspruch und die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig sind. Wegen einer solchen öffentlichen Anstalt ist das mehrerwähnte Urteil des Reichsgerichts ergangen, aus dem sich entnehmen läßt, daß die Gemeinde für Versehen in der öffentlichen Anstalt nach den Grundsätzen des Privatrechts haftet und im ordentlichen Rechtswege in Anspruch genommen werden kann, gerade wie bei den Verträgen mit einem Gewerbetreibenden. Auch Josef im Preußischen Verwaltungsblatt 44, 246, spricht die Meinung aus, daß die Gemeinde bei öffentlichen Anstalten in derselben Weise haftet wie bei gewerblichen Unternehmungen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist hier wie bei vielen Fragen aus dem Grenzgebiete zwischen privatem und öffentlichem Recht recht wechselvoll und uneinheitlich. Es gibt aber eine Reihe von Entscheidungen, in denen ausgesprochen wird, daß der § 278 BGB. auch auf öffentlichrechtliche Verhältnisse anzuwenden sei, sofern eine Vertragsverpflichtung oder eine Verpflichtung gegen eine bestimmte Person vorliegt, so daß nur Verpflichtungen gegen die Allgemeinheit ohne bestimmte Gläubiger (wie z. B. die Straßenreinigung) von der Anwendung des § 278 ausgenommen seien. (RGZ. 9, 263; 113, 296; in der Juristischen Wochenschrift 1912, 849 [1]; 1923, 1027 [5]; in der Deutschen Juristenzeitung 1926, 1778.) Ich nehme an, daß diese Auffassung zur Herrschaft gelangen wird und gehe daher auf die entgegengesetzten Aussprüche des Reichsgerichts und der Schriftsteller nicht näher ein. Die gleichmäßige rechtliche Behandlung der gemeindlichen öffentlichen Anstalten mit den Gewerbebetrieben ist auch aus dem Grunde sehr empfehlenswert, weil der Unterschied zwischen beiden oft nicht sicher festzustellen ist, und auch dieselbe Anstalt dazu kommen kann, mit dem einen Besteller privatrechtliche Verträge zu schließen und mit einem anderen auf Grund des öffentlichen Rechts zu verkehren. Eine verschiedene rechtliche Behandlung der Verantwortung könnte aber sehr ungerecht wirken, wenn der Bürger, der sich an einen Gewerbeunternehmer wendet und dabei die freie Auswahl zwischen mehreren wettbewerbenden Unternehmern hat, einen vollen Ersatz des angerichteten Schadens bekäme, aber ein anderer, der von der Polizei gezwungen wird, sich an eine bestimmte Anstalt zu wenden, die er sich nicht aussuchen kann, auf Schadenersatz verzichten müßte.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, ob die Tätigkeit der Entseuchungsanstalten auch Ausübung der öffentlichen Gewalt sein kann. Wenn ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht (nach der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919, Artikel 131, und dem Preußischen Gesetz vom 1. 8. 1909). Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf Handlungen, die bei Gelegenheit der Amtsverrichtung vorkommen, also eine Unterbrechung der Amtsverrichtung bedeuten, wohl aber auch auf solche, die in Ausübung der Verrichtung vorgenommen werden, ohne daß dem Staate oder der Gemeinde der Entlastungsbeweis der sorgfältigen Auswahl und Leitung zustände. Unter Beamten sind nicht nur die zu verstehen, welche durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde einen Anspruch auf Versorgung nach dem Komunalabgabengesetz erworben haben, sondern alle, auf welche dieVorschriften des Strafgesetzbuches (§ 359) wegen Amtsverbrechen Anwendung finden können, auch wenn sie zu dem Staate oder der Gemeinde nur im Verhältnis des privatrechtlichen Dienstvertrages stehen. Es kommt also nur darauf an, ob die Entseuchung die Ausübung einer anvertrauten öffentlichen Gewalt sein kann. In dem mehrerwähnten Koblenzer Fall war nun die Entseuchungsanstalt von der Polizei völlig geschieden. Der Befehl an die Hinterbliebenen war von der staatlichen Polizeibehörde ausgegangen, und die Entseuchung war von der städtischen Entseuchungsanstalt vorgenommen worden. Deshalb hat das Reichsgericht auf die Haftung der Anstalt nicht den Artikel 131 der Reichsverfassung angewandt. Aber die Sache kann auch anders und verwickelter liegen. In der Mehrzahl der preußischen Gemeinden besteht Gemeindepolizei. Und es könnte der Fall vorliegen, daß der Entseuchungsgehilfe dem Hauswirt oder Hausbewohner den schriftlichen Befehl überbringt, wonach dieser den Zutritt zu den Räumen zu gewähren hat und die Entseuchung der Räume und die Abholung der beweglichen Sachen dulden soll, und daß der Entseucher unter dem Eindruck dieses von ihm überbrachten Befehles die Entseuchungsarbeiten sofort vornimmt. Oder ein Polizeibeamter führt den Entseuchungsgehilfen ins Haus und läßt ihn die Arbeiten unter seinen Augen vornehmen. In solchen Fällen ist die rein technische Arbeit des Entseuchens von der Ausübung der öffentlichen Gewalt nicht zu trennen, und daher wird anzunehmen sein, daß der Staat oder die Gemeinde für Behandlungsfehler unbedingt haftet. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Entseuchungsgehilfe für seine Person nicht die Versorgungsrechte der Beamten hat. Aber andererseits wird seine Tätigkeit noch nicht dadurch allein, daß er als Beamter angestellt ist, zur Ausübung der öffentlichen Gewalt. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht

die Ausübung der öffentlichen Gewalt nicht notwendig in der Befehlsgewalt, sondern kann auch in Fürsorgetätigkeit und selbst in Akten der Wohlfahrtspflege bestehen. Aber darauf braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, denn die Ausführung einer bestellten Entseuchung, Reinigung oder sonstigen Desinfektion ist nicht Ausübung der öffentlichen Gewalt.

◆ Zur Statistik der Entseuchung und Entwesung[1] 

Jahresberichte städtischer Desinfektionsanstalten.

Bearbeitet von Dr. **Schoppen**, Direktor des Statistischen Amtes in Düsseldorf.

Kiel 1925/27. Einwohnerzahl: 216 000. Stadtgebiet 5 883 ha.

Die Zahl der Aufträge betrug im Jahre 1925: 1721, 1926: 1763, 1927: 2046.

Durch Erlaß des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom 24. Dezember 1926 wurde der Desinfektionsanstalt widerruflich die Erlaubnis zur Verwendung von Zyklon B (Blausäureverbindung) zur Vornahme von Entwesungen von Schiffen erteilt. Für die Ausführung solcher Entwesungen waren der Oberdesinfektor und ein Desinfektor bei der Firma Tesch & Stabenow in Hamburg ausgebildet worden. Während des Jahres 1927 ist 1 Auftrag dieser Art erteilt worden.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Zahl der Desinfektionen, die auf Grund des Gesetzes betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 ausgeführt wurden.

Grund der Desinfektion	1925	1926	1927
Cholera	—	—	—
Unterleibstyphus	68	12	7
Flecktyphus	—	—	—
Paratyphus	13	7	4
Rückfallfieber	—	—	—
Pocken	—	—	—
Scharlach	197	301	434
Diphtherie	94	62	55
Kindbettfieber	15	1	1
Ruhr	7	4	1
Ansteckende Augenkrankheiten	1	—	—
Genickstarre	3	4	3
Lungentuberkulose	223	244	295
Kinderlähmung	—	—	30
Zusammen:	621	635	830

Außerdem wurde die Desinfektionsanstalt 1925 in 1100, 1926 in 1128, 1927 in 1216 Fällen in Anspruch genommen, für die das Gesetz eine Desinfektion nicht fordert.

Die fortlaufende Desinfektion am Krankenbett, die gesetzlich nicht erzwungen werden kann, aber von Ärzten und Publikum in jeder Hinsicht unterstützt wird, wurde 1925 in 606 Fällen mit 2 409 Besuchen, 1926 in 612 Fällen mit 2501 Besuchen, 1927 in 741 Fällen mit 3 075 Besuchen ausgeführt.

Die hiesigen Krankenkassen leisteten einen Beitrag zu den Kosten der fortlaufenden Desinfektion am Krankenbett in Höhe von 12,5 Pf. je Mitglied und Jahr, wofür die Mitglieder dieser Kassen von der Gebühr der Schlußdesinfektion befreit sind. An Beiträgen der Kassen sind eingegangen 1925: 7 017, 1926: 7 274, 1927: 7 564 RM.

Bei Abschluß des Rechnungsjahres 1926 betrug:

die Ausgabe	27 124.— RM.
die Einnahme	12 729.— RM.
mithin der Zuschuß	14 395.— RM.

Der Voranschlag sah einen Zuschuß von 14 500 RM vor.

Die durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 16. Oktober 1902 eingerichtete Desinfektionsschule in Kiel hielt in den drei Berichtsjahren je einen Ausbildungskursus ab. Die Teilnehmerzahlen betrugen 1925: 41, 1926: 73, 1927: 22.

[1] Auszüge aus der „Zeitschr. f. Desinfektion“: Statistische und volkswirtschaftliche Mitteilungen; ständiger Bearbeiter Dr. Schoppen, Direktor des Statistischen Amtes in Düsseldorf.

Dessau 1925/28. Einwohnerzahl: 75 400. Fläche des Stadtgebietes: 5 800 ha.

Bei anmeldepflichtigen ansteckenden Krankheiten wurden wie bisher die Desinfektionen von Krankenräumen und Sachen durch staatlich geprüfte, in städtischen Diensten stehende Desinfektoren unentgeltlich ausgeführt. Für beantragte Desinfektionen wurden nur die Selbstkosten berechnet. Die Zahl der ausgeführten Desinfektionen belief sich im Jahre 1925/26 auf 385, davon 68 auf Antrag, 1926/27 auf 381, davon 81 auf Antrag, und 1927/28 auf 402, davon 81 auf Antrag. In der mit der Anstalt verbundenen Desinfektorenschule wurde im Berichtsjahr 1925/26 ein Kursus im März 1926 mit 8 Teilnehmern abgehalten, die sämtlich die Prüfung bestanden haben.

In der auf dem Grundstücke der Desinfektionsanstalt befindlichen Reinigungsanstalt wurde eine größere Anzahl von Erwachsenen und Kindern vom Ungeziefer befreit. Bei den Erwachsenen handelte es sich hauptsächlich um zugereiste Wanderer. Die Gesamtzahl der entlausten Personen betrug in den Berichtsjahren

1925/26	182 Erwachsene und 6 Kinder,
1926/27	95 Erwachsene und 3 Kinder,
1927/28	47 Erwachsene und 2 Kinder.

Infolge des Hochwassers im Sommer 1926 hatte sich eine außerordentlich große Mückenplage gezeigt, deren Bekämpfung im Interesse der Volksgesundheit unbedingt erforderlich war. Durch landespolizeiliche Verordnung wurde den Hausbesitzern die Mückenbekämpfung in Kellern usw. während des Winterhalbjahres 1926/27 und 1927/28 zur Pflicht gemacht. In den städtischen Grundstücken wurde sie durch die städtischen Desinfektoren mit „Noral B“ und „Macakerf“ ausgeführt. Auch die erforderliche Sommerbekämpfung der Stechmücken wurde von den Desinfektoren im letzten Berichtsjahre vorgenommen.

Haushaltvoranschläge städtischer Desinfektionsanstalten.[1]

Von Dr. **Schoppen**, Direktor des Statistischen Amtes in Düsseldorf.

(Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Beträge des Jahres 1928/29 wieder.)

Düsseldorf 1928/29. Einwohnerzahl: 441 900. Fläche des Stadtgebiets: 11 159 ha.

Nach dem Besoldungsplan verfügt die städtische Desinfektionsanstalt über 9 planmäßig angestellte Beamte.

Einnahmen in RM		
Gebühren für Desinfektionen	12 000	(8 000)
Ausgaben in RM		
Persönliche Ausgaben:		
Gehälter	34 820	(35 323)
Versicherungsbeiträge für Angestellte	—	—
Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	7 630	(6 420)
Versorgungsgebührnisse für Angestellte	3 000	(—)
Allgemeine Sachausgaben:		
Reise- und Umzugskosten	150	(—)
Verwaltungskostenanteile	6 560	(—)
Gebäudeunterhaltung	1 000	(—)
Für Drucksachen usw.	650	(200)

[1] Vgl. Anmerkung zum vorstehenden Bericht.

Feuer- und Haftpflichtversicherung	1 070	(1 050)
Einrückgebühren	50	(—)
Miete, Heizung, Beleuchtung usw.	1 400	(1 300)
Ergänzung und Unterhaltung des Inventars	150	(—)
Fernsprechgebühren	500	(500)
Steuern und Abgaben	500	(500)
Bücher und Zeitschriften	100	(100)
Sonstiger Bureaubedarf	200	(200)
Unvorhergesehenes	210	(267)
Besondere Ausgaben:		
Bewachung der Desinfektionsanstalt	450	(400)
Unterhaltung und Reinigung der Apparate und Fahrzeuge	5 000	(5 000)
Betriebsstoffe für die Fahrzeuge	2 200	(2 200)
Chemikalien	2 000	(2 150)
Unterhaltung der Bekleidung	1 560	(1 560)
Einmalige Ausgaben:		
Erneuerung des Asphaltbodens und Herstellung einer Wagenspur für die Lastwagen	2 000	(—)
Summe der Ausgaben	71 200	(57 170)
Summe der Einnahmen	12 000	(8 000)
Mithin städtischer Zuschuß	59 200	(49 170)

Düren 1928/29. Einwohnerzahl: 37 000. Fläche des Stadtgebietes: 1767 ha.

Der Etat der Polizeiverwaltung sieht an Einnahmen aus Desinfektionsgebühren 260 (260) RM vor. An Ausgaben für Desinfektions- usw.-Zwecke sind 1 000 (1 000) RM in Anschlag gebracht.

Aachen 1928/29. Einwohnerzahl: 156 500. Fläche des Stadtgebietes: 5 849 ha.

Die Desinfektionsanstalt ist den städtischen Krankenanstalten angegliedert. Sie beschäftigt 5 Desinfektoren. An Einnahmen sieht der Haushaltplan 3 500 RM (3 500) aus Gebühren für Desinfektionen vor. An Ausgaben erfordert die Ausbildung von Desinfektoren 500 (—) RM, die Unterhaltung der Einrichtungen 2 000 (1 000) und der Aufwand für Beschaffung von Desinfektionsmitteln 3 500 (2 000) RM.

Hamborn 1928/29. Einwohnerzahl: 128 700. Fläche des Stadtgebietes: 2 613 ha.

Der Haushaltplan der Gesundheitspolizei enthält an Ausgaben für polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung gemeingefährlicher Krankheiten einen Betrag von 500 (500) RM. Für die Unterhaltung der städtischen Desinfektionsanlagen, des Wagens, der Dreiräder, der Geräte, für Ausbildung der Desinfektoren und für Beschaffung von Desinfektionsmaterial sind 5 000 (5 000) RM vorgesehen.

◆ Kleine Mitteilungen 

Bakteriologische und zoologische Desinfektion (Entseuchung und Entwesung). ◆

Zur Verschmelzung des Desinfektoren- und Kammerjägerberufes.

Vor den Desinfektoren Berlins und des Regierungsbezirks Potsdam sowie der Berliner Kammerjäger-Innung sprach Prof. Wilhelmi auf Einladung des D. Desinfektorenbundes E. V. Sonntag den 2. Dezbr. 1928 in einer stark besuchten Versammlung im Landwehrkasino, Berlin, über „Neugestaltung des Kammerjägerberufes unter Berücksichtigung des Desinfektorenberufs". Der Vortragende lehnte sich im wesentlichen an den dieses Thema behandelnden Abschnitt seines auf der Ärzte- und Naturforscherversammlung in Hamburg am 19. September 1928 gehaltenen Vortrags „Die Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge" (Zeitschr. f. Des.- u. Ges.-Wesen, Jg. 20, H. 10) an. Da dieser Teil des Hamburger Vortrags bereits in den Fachblättern „Der Praktische Desinfektor", „Der staatlich geprüfte Desinfektor" und „Der Kammerjäger" gleichlautend erschienen ist, erübrigt es sich, hier noch näher darauf einzugehen. Seitens des 1. Vorsitzenden des Desinfektorenbundes, Herrn Oberdesinfektor Schildt, wurde zur Frage dahin Stellung genommen, daß die Verständigung mit den Kammerjägern notwendig erscheine und daß die in dem Vortrag bzw. in den Veröffentlichungen gegebenen Richtlinien von den beiden Interessengruppen in einer Vorbesprechung bereits als Verhandlungsbasis angenommen worden seien. Seitens der Kammerjäger-Innung, Berlin, bzw. seitens des „Bundes der Innungen selbständiger Kammerjäger Deutschlands" sprachen die Herren Schramm und Rudolph und betonten, daß die notwendige Sanierung des Kammerjägergewerbes nur durch obligatorische Prüfung und Konzessionierung möglich sei, und zwar nur in Verbindung mit dem Desinfektorenberuf.

Als Gäste waren anwesend die Herren Regierungsrat Dr. Müller und Reg.-Rat Dr. von Schuckmann vom Reichsgesundheitsamt, Herr Reichstagsabgeordneter Dr. Hampel und Herr Reg.-Rat Dr. Zacher von der Biolog. Reichsanstalt, Berlin-Dahlem. Letztgenannter hielt zu Beginn der Tagung einen mit Beifall aufgenommenen Lichtbildervortrag über Vorratsschädlinge.

Inzwischen haben die obengenannten Bünde eine Arbeitsgemeinschaft geschlossen, die mit ihren Tagungen bereits begonnen hat.

Wilhelmi, Berlin-Dahlem.

3. Bundestag des Verbandes „Bund der Innungen selbständiger Kammerjäger Deutschlands".

Am 12. und 13. Januar findet, wie wir dem „Kammerjäger", Heft 11, 1928, entnehmen, die 3. Tagung des genannten Bundes in Berlin (SW 61, Yorkstr. 90) statt.

Möge der Tagung des Bundes, die durch eine umfangreiche Tagesordnung ausgezeichnet ist, ein guter Erfolg beschieden sein.

Eigenartige Rattenplage in einer Wohnung.

Im Herbst des Jahres 1927 wurde mir eine Anzeige gemacht, daß in einem Koburger Gemüse- und Milchgeschäft unhygienische Zustände herrschten. Die Familie sei höchst unsauber, der Mann lungenkrank. Ich begab mich sofort dorthin, und bei Betreten des niedrigen Wohnzimmers kam mir ein höchst widerlicher

ekelhafter Geruch entgegen. Nach kurzer Auseinandersetzung gab die Frau zu, daß Ratten in großer Menge vorhanden seien. Dies sei aber nicht so schlimm, man habe sich daran gewöhnt. Die Tiere schienen ganz zahm zu sein; sie kamen während des Essens auf den Tisch, ebenso auch insBett. Als sie mein erstauntes Gesicht bemerkte, zog sie zum Beweis die Tischdecke weg, und ich erblickte in der Mitte der Tischplatte ein handtellergroßes Loch, welches von den Ratten eingefressen war. Der alte morsche Fußboden war rundherum an den Wänden von Ratten durchfressen. Auf mein Vorhalten, warum hier zur Vertilgung des Ungeziefers nichts vorgenommen würde, erklärte die Frau, schon alles Mögliche probiert zu haben, aber noch nichts habe geholfen. Noch an demselben Abend wurde Zeliopaste ausgelegt, und am nächsten Morgen schon war von den Ratten nichts mehr zu merken. Aus den Löchern im Fußboden ragten die Schwänze des Ungeziefers hervor; sie hatten also nicht einmal mehr Zeit genug gehabt, sich zu verkriechen. Als ich den Fußboden aufreißen ließ, um die toten Tiere zu beseitigen, konnte ich mich von der kolossalen Wirkung des Zeliogiftes erst recht überzeugen. Seit dieser Zeit habe ich fast ausschließlich dieses Präparat verwendet, ohne daß Menschen und Haustiere geschädigt wurden. Man muß freilich mit der nötigen Sorgfalt und Umsicht vorgehen.

Gesundheitsaufseher Graebner, Koburg.

Rattenplage an der Isar in München.

Wie der „Fränk. Courir", Nürnberg, 9. Dezember 1927, meldet, wurde im Hauptausschuß des Stadtrates in München von zuständiger Stelle auf Anfrage mitgeteilt, daß an der Isar zwischen Ludwigs- und Frauenhofer Brücke von August bis November außer 10 Bisamratten auch 142 gewöhnliche Ratten geschossen worden seien.

Rattenbekämpfung in Hof.

Unter Leitung der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenschutz und Pflanzenbau wurde Anfang Dezember 1928 mit der Entrattung der Stadt Hof begonnen. Der „Fränk. Courier" berichtet hierüber unter dem 11. Dez. 1928 wie folgt: Die Stadt Hof war in drei Bezirke eingeteilt, und hier wurden überall Köder ausgelegt. Das Ziel dieser systematischen Köderung ist die Einkreisung und Konzentration der Ratten auf möglichst engem Raum; denn instinktiv merken die Ratten die Absicht der Verfolgung und ziehen sich, durch die systematische Auslegung der Köder veranlaßt, ins Innere der Stadt zurück. Dort werden dann alle Ratten, die nicht schon den Ködern zum Opfer fielen, durch Vergasung der Kanäle vernichtet. Als Köder dienten etwa 1000 Laib Brot, die geschnitten und in ein Meerzwiebelpräparat, das Rattenmus, getaucht wurden, und eine von der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz hergestellte Bakterienzüchtung, die nur den Ratten schädlich ist. Beide Köder haben den Vorzug, daß sie von den Ratten gern gefressen werden. Als letzter Akt folgt dann die Vergasung der Kanäle, die so vor sich geht, daß besonders instruierte Arbeiter an langen Drähten hängende und mit chemischen Mitteln gefüllte Pappkartons in Brand setzen und diese brennend auf ein Trompetensignal hin in die Straßenschächte und Kanaldurchlässe hinablassen. Die Rauchentwicklung im gesamten Kanalsystem, das natürlich abgedichtet werden muß, ist sehr stark und soll die endgültige Vernichtung der Ratten im Gefolge haben. Das endgültige Ergebnis läßt sich erst in den nächsten Tagen feststellen; doch hat die Maßnahme bereits insofern Erfolg, als in den einzelnen Betrieben schon Hunderte von toten Ratten gefunden wurden. In der Stadt Marktredwitz, woselbst das Verfahren vor zwei Jahren zum erstenmal Anwendung fand, war eine radikale Wirkung zu verzeichnen; dort ist bis heute keine Ratte mehr gesehen worden. Für die Rattenvertilgung waren 6000 RM bereitgestellt worden. Da, wie die gen. Tageszeitung, 21. Dez. 1928, berichtet, die Gesamtkosten 10 040 RM betrugen, wurde der Restbetrag vom Stadtrat nachgenehmigt.

Rattenbekämpfung in Riga.

Das Gesundheitsdepartement hat, wie wir der „Rigaschen Rundschau", 6. Sept. 28, entnehmen, auf Anregung des städtischen Obersanitätsarztes Dr. Schanzberg eine Beratung abgehalten, an der sich das Gesundheitsdepartement, die Kriegssanitätsverwaltung, die Eisenbahn- und Stadtsanitätsärzte und der Rigaer Hafenarzt Dr. Elsberg beteiligten und die die Rattenbekämpfung in den Grenzen der Stadt zum Gegenstand der Beratung hatte. Es wurde beschlossen, eine sogen. „Rattenwoche" nach ausländischem Muster zu veranstalten. Ferner wurde beschlossen, nach einem einheitlichen Plane vorzugehen, wobei die technischen Hilfsmittel von der Stadtverwaltung zu liefern wären. Im Zusammenhang hiermit wurde der Beschluß gefaßt, mit entsprechenden Vorschlägen an die Stadtverwaltung heranzutreten.

Die Läuseplage in Eckartsberga.

Zu einer seltsamen Bekanntmachung sieht sich, wie der „Bochumer Anz.", 17. Dez. 28, berichtet, der Bürgermeister von Eckartsberga veranlaßt. Er bringt folgendes zur Veröffentlichung. Bedauerlicherweise können sich einige Familien nicht zu der notwendigen Reinlichkeit aufraffen, so daß die Läuseplage weiter vorhanden ist und sich in der Schule dahin auswirkt, daß die Läuse auch auf reingehaltene Kinder übertragen werden. Wenn nun die Lehrerschaft auf Sauberkeit in der Schule sieht und sich der nicht angenehmen Untersuchung der Kinder unterzieht, so wissen wir ihr mit dem einsichtigen Teil der Elternschaft Dank dafür. Den Eltern aber, welche die dankenswerte Arbeit der Lehrerschaft unverständlicherweise

verkennen und gar erschweren, teilen wir mit, daß wir künftig gegen dieselben einschreiten werden."

Fliegentag in Japan.

Japan hat laut Pressemitteilungen unlängst wieder seinen „Fliegentag" gehabt. Wie wir in Europa Rattentage oder -wochen veranstalten und mit allen Mitteln gegen die Rattenplage vorgehen, so gibt es in Japan einen Großkampftag gegen die Fliegen. Mehr als 26 Mill. Fliegen sollen in diesem Jahre, wie japanische Blätter melden, auf den Polizeibüros eingeliefert worden sein. Wie die 26 Millionen gezählt worden sind, wird leider nicht gemeldet. Immerhin, der Vernichtungsfeldzug gegen die Fliegen scheint gute Resultate geliefert zu haben. Die Japaner konstatieren das mit Genugtuung. Ein Zuckerhändler hat an dem bewußten Tage allein 36 000 Fliegen „erlegt" und pflichtgemäß abgeliefert. Ob der Zucker, an dem die 36 000 Fliegen geschleckt haben, noch besonders appetitlich gewesen ist, darf bezweifelt werden. Verkauft ist er trotzdem worden.

Fliegenentwicklung.

Über die Vermehrungsfähigkeit der Fliegen hat H. Stahl in der „Rigaschen Rundschau", 30. Nov. 1928, folgende originelle Berechnung angestellt:

Ein Fliegenpaar vermehrt sich in einem Zeitraum von $5^1/_2$ Monaten, also noch nicht einmal einem halben Jahr, folgendermaßen:

1. Generation	2	Fliegen
2. „	120	„
3. „	7.200	„
4. „	432.000	„
5. „	25.920.000	„
6. „	1.555.200.000	„
7. „	93.312.000.000	„
8. „	5.598.720.000.000	„
9. „	335.923.200.000.000	„

Eine Fliege hinter die andere gelegt, ergäbe ein Band von 3360 Millionen Kilometer, das ist mehr als zwanzigmal die Entfernung von der Erde zur Sonne.

Fliegenstiche mit tödlichen Folgen.

Zu den mehrfachen Berichten über böse Folgen von Fliegenstichen tragen wir hier noch einen weiteren Fall nach. In Pleissa erkrankte, wie die „Leipziger N. Nachrichten" vom 5. Aug. 1928 melden, der Kontobuchfabrikant M. Wagner an den Folgen eines Fliegenstiches und starb an Blutvergiftung.

Zur Ameisenbekämpfung.

Die im Freien lebenden Ameisen, denen bekanntlich im allgemeinen eine große wirtschaftliche Bedeutung im Sinne eines „Nutzens" zukommt, können dort, wo sie sich in Häusern oder deren Nähe ansiedeln, recht lästig und unangenehm werden. Außer verschiedenen eingeschleppten ausländischen Ameisen (es sei als Beispiel nur an die verhängnisvolle Pharao-Ameise Monomorium pharaonis erinnert) siedeln sich auch einheimische Arten, die normalerweise im Freien leben, gelegentlich in Wohnungen an. Bei ihrer im Interesse der Wohnungshygiene liegenden Bekämpfung ist es wichtig, die Nester aufzufinden, gegen die sich im wesentlichen die Maßnahmen zu richten haben. Es sei hier kurz von zwei Fällen einer Ameisenplage Mitteilung gemacht, in denen die Preuß. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene zurate gezogen wurde.

In einer Privatwohnung in Dahlem zeigten sich im August in einem Hochparterre-Wohnzimmer an den Wänden, Fenstern, Gardinen und am Fußboden zahlreiche Ameisen. Es handelte sich um Lasius umbratus. Hinter den Scheuerleisten am Fußboden konnten zwei eng benachbarte Nester ermittelt werden, von denen regelrechte Ameisenstraßen ausgingen. Die Eingänge zu den Nestern, kleine Löcher in der an den Leisten aufgeklebten Tapete, und alle anderen Ritzen und Fugen wurden nun zunächst mit Gips abgedichtet, und sämtliche außerhalb befindliche Ameisen, unter ihnen zahlreiche Geschlechtstiere, zusammengefegt und abgesammelt. Darauf wurden durch je eine oder zwei neugeschaffene kleine Öffnungen mehrere Kubikzentimeter Tetrachlorkohlenstoff, dessen Anwendung wegen seiner vollkommenen Feuerungefährlichkeit im Gegensatz zu Schwefelkohlenstoff am empfehlenswertesten ist, in die Nester gegossen und die Öffnungen sofort wieder geschlossen, um ein zu schnelles Entweichen des Gases zu verhindern. Erst nach einigen Tagen zeigten sich wieder einzelne Ameisen, die offenbar in tieferen Gängen der Nester dem Gase entgangen waren. Die Wiederholung der obigen Prozedur machte jedoch auch diesen Überbleibseln den endgültigen Garaus.

In einem anderen Falle kamen die Tiere zwar nicht in das Haus, bevölkerten jedoch einen mit Kopfsteinen gepflasterten Hof und einen angrenzenden Garten, vorwiegend mit Spalierobst, Beerensträuchern und Erdbeerbeeten, in solchen Massen, daß die einzelnen Nester oft nur $^1/_2$ bis 1 m voneinander entfernt waren und ihre Gesamtzahl auf einige Hundert geschätzt werden muß. Sämtliche Ameisen gehörten der Art Formica gagates an. Sie hatten reine Erdnester entweder im lockeren Gartenterrain oder zwischen den Kopfsteinen angelegt. Wegen der unmittelbaren Nachbarschaft mehrerer Reinwasserbehälter eines Wasserwerkes lag immerhin die Möglichkeit nahe, daß die Ameisenplage auch auf die letzteren übergreifen und dort eine hygienische Gefahr bilden könnten. Auch hier kam das Tetrachlorkohlenstoff-Verfahren zur Anwendung. Als Ergänzung wurden Giftköder ausgelegt. Die für die Gasbehandlung erforderliche Abdichtung wurde durch kräftiges Feststampfen des Erdreiches über den Nestern, die selbst bis etwa handbreit tief unter der Oberfläche lagen, erreicht. Hierauf wurde mit einem dünnen Spitzpfahl eine enge Zugangsöffnung zum Nest geschaffen und nach dem Eingießen mehrerer Kubikzentimeter Tetrachlorkohlenstoff wieder verschlossen. Dadurch, daß die Maßnahmen nach Sonnenuntergang, wenn die meisten Tiere im Nest waren, vorgenommen und täglich ein bestimmter Bezirk, dessen Nester vorher festgestellt und markiert waren, behandelt wurde, war die Gewähr für eine ziemlich restlose Erfassung der Ameisen gegeben. Der in Verbindung damit angewandte Köder bestand aus einer Mischung von 0,5 g Brechweinstein auf 100 g Kunsthonig. Während der Köder eine unbefriedigende Wirkung aufwies, konnte durch die systematische Anwendung des Tetrachlorkohlenstoffes eine praktisch ausreichende Vernichtung der Ameisenplage erreicht werden.

Dr. F. Peus, Berlin-Dahlem.

Übertragbare Krankheiten.

„Bazillenträger."

Die Untersuchung hinsichtlich der Ursache der im Dresdener Ratskeller vorgekommenen Massenvergiftungen hat ergeben, daß die Krankheitserreger des sogenannten Paratyphus durch einen Bazillenträger auf dem Wege der Berüh-

rung in die verabreichten Speisen hineingelangt sind.

Was ist ein Bazillenträger? Man hat darunter nicht etwa eine bestimmte Berufsklasse, wie einen Laboratoriumsdiener o. dgl. zu verstehen, sondern es handelt sich hier vielmehr um „gesunde Kranke", d. h. Personen, die zwar selbst gesund sind, aber nach vorher glücklich überstandener Krankheit die Krankheitserreger noch in ihrem Körper beherbergen und, was das schlimmste ist, sie dauernd durch Harn und Stuhlgang zur Ausscheidung bringen. Damit stellen sie für ihre Umgebung natürlich eine große Gefahr vor. Die Ausscheidung der krankmachenden Keime kann sich beim Bazillenträger auf Wochen und Monate, ja sogar auf Jahre erstrecken. Ist die Tatsache als solche bekannt, so wird es selbstverständliche Pflicht des Bazillenträgers selbst wie der gesundheitlichen Überwachungsbehörde sein, für peinlichste Sauberkeit und Unschädlichmachung der ausgeschiedenen Keime zu sorgen. Gesetzliche Maßnahmen, die etwa eine Isolierung der Bazillenträger ermöglichen, existieren nicht und können auch kaum getroffen werden, da man Bazillenträger nicht für Monate und Jahre der Arbeit entziehen kann. Deshalb erweist sich als wirksamstes Mittel die Belehrung der Krankheitsträger über die Gefahr, die sie für ihre Mitmenschen darstellen, und über die Notwendigkeit, sich nach Verrichtung der Notdurft mit besonderer Sorgfalt die Hände zu waschen bzw. sie zu desinfizieren. Da man hierbei natürlich sehr auf das Verständnis des an sich gesunden Bazillenträgers und auf seine Gewissenhaftigkeit angewiesen ist, wird es zweckmäßig sein, von der Anstellung von Bazillenträgern in Betrieben, die größere Personenkreise mit Nahrungsmitteln versorgen, überhaupt Abstand zu nehmen oder mindestens Stuhl und Harn eines jeden Anzustellenden vor der Einstellung bakteriologisch untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird von den zuständigen Ämtern kostenfrei ausgeführt. Zu den gefährdeten Betrieben gehören in erster Reihe Restaurationsbetriebe, Fleischereien, Molkereien, Bäckereien, Konservenfabriken, Krankenhäuser usw.

Die Massenerkrankungen in Dresden sind durch einen Paratyphusbazillen ausscheidenden Koch hervorgerufen worden. Außer dem Paratyphus können auch Typhus-, Ruhr-, Diphtheritiserkrankungen usw. Personen nach Überstehen der betreffenden Erkrankung zu Dauerausscheidern machen. (R. h. V.)

Nasse Füße.

Regen und Wind sind die charakteristischen Begleiterscheinungen des Herbstes und haben gewöhnlich ein verstärktes Auftreten von allerlei Erkältungskrankheiten, wie Schnupfen, Husten, rheumat. Beschwerden usw. im Gefolge.

Eine Hauptquelle für derartige Erkältungen bilden nasse Füße. Wer beruflich gezwungen ist, viel im Freien zu stehen oder zu gehen, wird am leichtesten der Gefahr ausgesetzt sein, nasse Füße zu bekommen. Solange sich die Tätigkeit im Gehen abspielt, ist dabei die Gefahr der Erkältung nicht so groß, weil durch das Umhergehen die Blutzirkulation auch in dem durch Nässe abgekühlten Hautgebiet einigermaßen in Gang bleibt. Ist man aber gezwungen, mit nassen Füßen in der Straßenbahn, der Stadtbahn oder an der Arbeitsstätte sitzend oder stehend längere Zeit zu verweilen, so machen sich die schädlichen Einflüsse der nassen Füße oft in Form einer nachfolgenden Erkältung geltend. Durch die nassen Füße wird nämlich eine örtliche Abkühlung an der Haut der Fußsohle erzeugt, deren Folge eine ungenügende Durchblutung ist. Sowohl am Fuß wie auch durch Fernleitung kommt es dann zu einer Veränderung der Blutbeschaffenheit und einer Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit der im Körper stets vorhandenen schwachen Punkte, durch die das Eindringen von Krankheitserregern begünstigt wird. Denn zur Hervorbringung einer Erkältung gehört nicht nur die Abkühlung als solche und ihre Einwirkung aufs Blut, sondern auch das Hinzutreten krankmachender Keime, wie sie auf unserer Körperfläche sich stets, auch bei völliger Gesundheit des Menschen, befinden.

Der beste Schutz gegen nasse Füße ist natürlich ein bequemer, wetterfester Schuh mit dicken, möglichst wasserundurchlässigen Sohlen. Hat man trotzdem nasse Füße bekommen, so sorge man möglichst bald dafür, Schuhe und Strümpfe zu wechseln, und vergesse nicht, vorher den feucht gewordenen Fuß mit einem Handtuch abzutrocknen.

Durch Aufmerksamkeit und solche kleine Mühe wird man in der Lage sein, die Erkältungsgefahr, die durch nasse Füße gegeben ist, weitgehend einzudämmen.

Ernährungshygiene.

Allerlei Nahrungssorgen.

Von Medizinalrat Dr. Weber in Waldkirch (Baden)

Soll ich Fleisch essen? Ja, aber in mäßigen Mengen und nicht alle Tage. Fleisch spendet uns das für den Aufbau und den Ersatz des Körpergewebes notwendige Eiweiß in der konzentriertesten Form. Das billigste und dennoch ein vollwertiges Fleisch ist das der Seefische in frischem und getrocknetem Zustand.

Es heißt aber oft, durch Fleischgenuß bekommt man Gicht? Das ist nicht richtig. Gicht bekommt man nur, wenn man eine ererbte Anlage dazu hat, derzufolge sich die Stoffwechselvorgänge in regelwidriger Weise abspielen. Wer eine solche Veranlagung hat, also zur Gicht neigt, wird gut tun, den Fleischgenuß möglichst einzuschränken. Ohne diese erbliche Anlage kann man aber Fleisch essen, so viel man will, man wird nie Gicht davon bekommen.

Läßt sich das Fleischeiweiß ohne Schaden durch Pflanzeneiweiß ersetzen? Ja. Das Pflanzeneiweiß ist dem Fleischeiweiß vollkommen gleichwertig, nur ist die Pflanzenkost viel schwerer verdaulich und man braucht mehr, um den Eiweißbedarf zu decken, so daß Magen und Darm viel länger belastet werden als durch Fleischkost.

Läßt sich die Pflanzenkost ganz durch Fleischkost ersetzen? Nein. Die Gemüse sind die wichtigsten Mineralsalzquellen für unsern Körper und deshalb nicht zu entbehren. Besonders das Eisen und den Phosphor entnehmen wir den Pflanzen. Deshalb soll man auch schon kleine Kinder an Gemüse gewöhnen. Der Säugling von einem halben Jahr verträgt schon sehr gut Spinat und Karotten und gedeiht prächtig dabei.

Ist Gefrierfleisch minderwertiger als Frischfleisch? Nein. Der Nährwert ist genau derselbe. Durch das Frieren wird die Fleischfaser der Verdauung sogar besonders leicht zugänglich gemacht. Auch im Geschmack steht es dem Frischfleisch nicht nach, wenn es bald nach dem Auftauen zubereitet wird. Wenn es in getautem Zustand längere Zeit liegt, wird der Geschmack fade, aber der Nährwert wird dadurch nicht beeinträchtigt. Das nach dem Auftauen aus dem Fleisch austretende Wasser ist reiner Fleischsaft mit hohem Eiweißgehalt, der nicht weggegossen werden darf, sondern in der Suppe zu verwenden ist. Da Gefrierfleisch billiger ist als Frischfleisch, ist es für die sparsame Küche nur zu empfehlen.

Ist es notwendig, der Nahrung künstliche Nähr- und Aufbausalze zuzusetzen? Nein. Eine gut zubereitete gemischte Kost enthält die nötigen Salze schon in so überreicher Menge, daß ein künstlicher Zusatz ganz zwecklos ist.

Welche Bewandtnis hat es mit den Vitaminen, von denen man heute so viel hört? Es sind Ergänzungsnährstoffe, die in unsern natürlichen Nahrungsmitteln enthalten sind und die für unsere Gesundheit unentbehrlich sind. Ihr Fehlen in der Nahrung erkennen wir an ganz bestimmten Krankheiten, wie Rachitis und Skorbut. Sie sind im allgemeinen in ausreichender Menge in unserer gewöhnlichen Kost vorhanden, besonders in Gemüse und Obst, Milch, Butter, Fleisch und Blut. Durch langes Kochen werden sie zerstört, kurzes Kochen und Sterilisieren vertragen sie aber gut. Das Essen von rohem Obst, Salat, Tomaten ist zu empfehlen zur reichlichen Deckung unseres Vitaminbedarfs. Sonstige rohe Gemüse zu essen ist Unfug, da unsere Verdauungsorgane nicht dazu eingerichtet sind.

Zur täglichen Nahrung gehört doch auch Fett; ist das Kunstfett der natürlichen Butter gleichwertig? Nicht ganz, da es keine Vitamine enthält. Der Nährwert ist sonst genau derselbe und auch der Geschmack der heutigen Margarine ist durchaus gut, so daß sie zum Kochen und Backen, ja auch als Brotaufstrich sehr gut verwendet werden kann. Die fehlenden Vitamine lassen sich in der übrigen Ernährung sehr leicht durch Obst und Obstsaft, Gemüse oder Milch beibringen. Im sparsamen Haushalt ist daher Butter und Schweineschmalz durchaus entbehrlich.

Wie wollen wir also unsere Ernährung einrichten? Eine gemischte Kost aus Mehlspeisen, Gemüse, Obst, Milch, Fett und Fleisch enthält alle Nährstoffe, Salze und Vitamine, die wir brauchen, in einer dem Körper zusagenden Form. Wenn die Nahrungsmittel nicht wie das Obst, Salat, Tomaten, roh gegessen werden können, müssen sie durch Kochen, Braten oder Backen aufgeschlossen, d. h. den Verdauungssäften zugänglich gemacht werden. Die Bevorzugung einer gewissen, einseitigen Kostform, wie z. B. das ausschließliche Gemüseessen der Vegetarier, ist für den gesunden Menschen ohne Vorteil, für manche Krankheitszustände kann es für gewisse Zeit nützlich sein. Im allgemeinen aber soll Vielseitigkeit und Abwechslung herrschen.

Hygiene in Lebensmittelgeschäften, besonders in Fleischereien. In jedem Laden prangt, wie die „Magdeburger Zeitung", 19. Jan. 1928, berichtet, eine Bekanntmachung, nach der das Betasten der Waren polizeilich verboten ist!

Diese Verordnung ist richtig und auch erforderlich, wird aber von den Verkäufern nur in den seltensten Fällen beachtet, und doch muß die Verfügung auch für die Verkäufer gelten.

Man kann tagtäglich in fast allen Läden beobachten, wie der Verkäufer die Wurst- und Fleischwaren mit den Fingern anfaßt und verpackt, unmittelbar danach das Geld in Empfang nimmt und, wenn erforderlich, anderes Geld herausgibt. Einen Augenblick später wird einem anderen Käufer der gewünschte Aufschnitt mit den Bazillenfingern zusammengeholt, und so geht es lustig weiter. Fürwahr eine Hygienewirtschaft, wie sie nach der polizeilichen Bekanntmachung nicht gedacht ist und auch nicht geduldet werden sollte!

Äpfel nicht ungeschält essen! Berufene Stellen haben festgestellt, daß die Schalen der ausländischen Äpfel einen Arsenbelag aufweisen, da die ausländischen blühenden Obstbäume mit Arsen behandelt werden. Prof. Alfken, der die wissenschaftliche Untersuchung vornahm, hat festgestellt, daß ein Teil der untersuchten amerikanischen Äpfel einen Belag aufwies, der eine grünliche Farbe hatte und schuppenförmig gestaltet war. Dieser Belag enthielt außer Kupfer auch Arsen. Die genauere Analyse ergab fernerhin, daß bei den neuseeländischen Äpfeln auf jeder einzelnen Frucht ein Belag von 0,000197 Gramm arsenige Säure und 0,00028 Kupferoxyd festgestellt wurde. Noch größer war der Belag auf amerikanischen Äpfeln. („Schlesw. Nachr." 26. 1. 1928.)

Schul- und Säuglingshygiene.

Des Kindes Schulgepäck. In ganz Deutschland sieht man um Ostern die kleinen Schulanfänger leuchtenden Auges mit der großen Schultüte bewaffnet und dem Schulranzen auf dem Rücken ihren Einzug in die Schule halten. Aber nur zu bald schwinden diese äußeren Zeichen der neuen Würde, und der Ernst des Lebens, aber auch die gesteigerten Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder beginnen. Diese letztere weitgehend zu erhalten, muß Aufgabe der Eltern, Ärzte und besonders der Schulärzte sein. Dabei spielt des Kindes Schulgepäck eine wichtige Rolle. Denn

der anfangs mit Stolz getragene Schulranzen, in dem Bücher, Federkasten und Frühstückstasche ihren geeigneten Platz finden, wird von manchem kleinen Gernegroß nur zu schnell über Bord geworfen und macht der, in der Hand oder unter dem Arm getragenen Schulmappe bzw. Aktentasche Platz. Die wenigsten Schüler und Eltern ahnen, wie sehr sie sich dabei an der Gesundheit versündigen! Denn während der Schulranzen das Gewicht des Schulgepäcks durch die über beide Schultern laufenden Tragriemen einigermaßen gleichmäßig verteilt, findet beim Tragen der Bücher unter dem Arm oder in der Hand eine einseitige Belastung statt, deren Folge nur zu oft eine Verbiegung der Wirbelsäule ist. Durch das lange Stillsitzen in den Schulstunden werden die kindlichen Rückenmuskeln sowieso schon übermäßig in Anspruch genommen, und die Folge hiervon ist häufig die sogenannte „schlechte Haltung". Wirkt nun auf die an sich schon ermüdete Rückenmuskulatur jetzt noch der Zug einseitiger Belastung durch das Tragen der Bücher auf einer Seite, so ist wiederum schlechte Haltung und schließlich Verbiegung der in der Wachstums- und Streckensperiode des Kindes besonders empfindlichen Wirbelsäule die Folge. Gewiß ließe sich durch ein wechselweises Tragen der Bücher, bald auf der einen, bald auf der anderen Seite ein gewisser Ausgleich schaffen, allein die Erfahrung lehrt, daß solche Regeln schnell vergessen oder überhaupt nicht befolgt werden. Daher sollten Lehrer, Eltern und Ärzte gemeinsam für die Abstellung dieses gesundheitsschädlichen Tuns Sorge tragen, zumal die Verbiegung der Wirbelsäule oft auch eine Verkrüppelung des Brustkorbs hervorruft und so eine Schädigung des Herzens und der Lungen leicht nach sich ziehen kann. Darum, ihr Eltern, aufgepaßt: „Des Kindes Schulgepäck gehört auf den Rücken!"

„Gesundheitsstöpsel." „Gesundheitsstöpsel" ist, wie die „Czernowitzer Deutsche Tagespost" ernsten Sinnes berichtet, die neueste Erfindung der rumänischen Unterrichtsverwaltung. In einem Erlaß von „hoher Stelle", der die Ausstattung aller Schüler und Schülerinnen mit diesem modernsten hygienischen Rüstzeug anbefiehlt, heißt es nach dieser Meldung: „In Anbetracht der großen Gefahr für Schüler durch ansteckende Krankheiten muß jeder Schüler und jede Schülerin ein Paar „Gesundheitsstöpsel" kaufen, die in den Nasenlöchern zu tragen sind und so die Ansteckungsgefahr beseitigen."

Das Geschäft ist an den Schulen nach den vorliegenden Berichten schon im besten Gange. Ein solcher Wunderstöpsel kostet 25 Lei je Nasenloch, so daß also jeder Zwangspatient 50 Lei (etwa 1,30 M) bar zu erlegen hat. Der Stöpsel besteht aus etwas Watte, bestrichen mit Vaseline. Mißgünstige behaupten, die Watte sei nur mit Schweineschmalz getränkt. Selbstkostenpreis rund 5 Bani (1/8 Pfennig).

Der rückständige Mitteleuropäer versteht das natürlich nicht. Aber es wird ihm ein Licht über die Bedeutung der Sache aufgehen, wenn er erfährt, daß dies Geschäft, sofern der gutgemeinte Erlaß im ganzen Lande streng durchgeführt wird, nach den genauen Berechnungen des angeführten Czernowitzer Blattes weit über eine halbe Million Mark Bargewinn einbringt, nicht zu reden von dem unermeßlichen Gewinn für die Gesundheit der heranwachsenden Staatsbürger! Ob der Kultusminister Anghelescu, der Erfinder der Maschine für geistigen Massenmord von Minderheitsabiturienten, genannt Bakkalaureat, ob dieser wackere Mann die niedlichen Nasenstöpsel vorbildlich auch selber trägt, die nebstbei auf die Gehirntätigkeit äußerst anregend wirken sollen, konnte leider noch nicht einwandfrei ermittelt werden ... („Tägl. Rundschau").

Personalien.

Karl Bernhard Lehmann.

Geh. Med.-Rat Prof. Dr. K. B. Lehmann, Direktor des Hyg. Instituts der Universität Würzburg und Oberleiter der mit demselben verbundenen Desinfektorenschule vollendete am 27. September 1928 sein siebzigstes Lebensjahr.

K. B. Lehmann hat sich um die Bekämpfung der Gesundheitsschädlinge hohe Verdienste erworben; auch die für dieses Gebiet sich einbürgernde deutsche Bezeichnung „Entwesung" ist, wie hier bemerkt sei, von ihm eingeführt worden. Einem Bericht der „N. Zürcher Ztg.", 27. 9. 1928 entnehmen wir auszugsweise die folgenden Ausführungen. Als Sohn eines Pfälzer Achtundvierzigers, der sich in der Schweiz naturalisieren ließ, ist er 1858 in Zürich geboren. W. L. Lehmann, der feinsinnige Zürcher Landschafter, und J. F. Lehmann, der Begründer des großen Medizinischen Verlags in München, sind seine Brüder. Bis 1883 erwarb sich Lehmann seine naturwissenschaftlich-medizinische Ausbildung an der Zürcher Universität. Dann wandte er sich nach München, wo er bald als Assistent Pettenkofers sich seiner künftigen Lebensarbeit, der damals noch ganz jungen Hygiene, zuwandte. 1887 erhielt der Neunundzwanzigjährige die Professur für Hygiene an der Universität Würzburg. Dort entfaltete er eine überaus reiche Tätigkeit, insbesondere auf dem Gebiete der Hygiene der Nahrungsmittel und ihrer Konservierung, der gewerblichen Gifte und der Gewerbehygiene überhaupt. Er ist einer der gesuchtesten Gutachter der deutschen Industrie, gleich angesehen bei Fabrikanten und Arbeitern. Und das ist er geworden durch eine seltene Exaktheit und Gewissenhaftigkeit des Arbeitens, eine unerbittliche Kritik der eigenen Untersuchungen und Ideen gleichwie derjeniger anderer, durch ein Bedürfnis nach Klarheit, das sich auch in schwierigen Fragen niemals mit etwas Halbem begnügte; wo die bekannten Methoden sich als unzuverlässig erwiesen, arbeitete er unermüdlich neue aus. Ein überall verbreitetes Lehrbuch der Gewerbehygiene macht in musterhafter Knappheit der Form seine Errungenschaften weiteren Kreisen zugänglich. Bahnbrechend war sein Lehrbuch der Bakteriologie, das seit 1894 in sieben Auflagen und fast allen Kultursprachen erschienen ist.

Und bei all dem ist Lehmann kein bloßer Laboratoriumsmann. Für eine Menge allgemein menschlicher Fragen und Beziehungen hat er lebendiges Gefühl und Interesse. Die Stadt Würzburg verdankt ihm auch etwas ganz Eigenartiges: ein reichhaltiges, nach ausgezeichneten didaktischen Gesichtspunkten angeordnetes naturwissenschaftliches Museum, das er in einem Teil des Würzburger Schlosses aufstellen konnte und dem er die meisten Sonntagsvormittage opfert, den Besuchern über die verschiedenen botanischen oder zoologischen, mit dem Museum im Zusamenhang stehenden Themen Vorträge haltend.

Lehmann wirkt noch heute in voller Frische und Arbeitsfreude. Fast alljährlich besucht er seine Vaterstadt, seine Schweizer Freunde und die Berge seiner alten Heimat, mit der ihn heute noch dieselbe Liebe verbindet wie in seiner Jugendzeit.

25 Jahre Oberleiter einer Desinfektorenschule.

Geh. Med.-Rat Prof. Dr. M. Neisser, ord. Prof. d. Hygiene und Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Frankfurt a. M., kann auf eine 25jährige Tätigkeit als Leiter der Pr. Desinfektorenschule in Frankfurt a. M. zurückblicken. Diese Tätigkeit wurde nur durch die Kriegsjahre, in denen der Genannte im Felde war, unterbrochen. (Wi.)

Ministerialdirektor Krohne †

Am 20. Dez. 1928 verstarb in Berlin im Alter von 60 Jahren der Ministerialdirektor im Pr. Ministerium für Volkswohlfahrt Prof. Dr. Krohne. Wir werden auf die Verdienste des Verstorbenen, dem auch das Desinfektionswesen in Preußen unterstand, später an dieser Stelle noch berichten.

Geschichte der Hygiene.

Sauberkeit und Sitten von Anno dazumal.

Es ist ein Irrtum, zu glauben, daß Sauberkeit immer zur guten Sitte gehört hat. Der Franzose A. Franclin hat ein seltsames Buch über die Geschichte der Sauberkeit und Höflichkeit veröffentlicht, das sehr verwunderliche Streiflichter auf die Sitten unserer Ureltern wirft.

Auf den höfischen Essen im 16. und 17. Jahrhundert z. B. saßen die stolzen Herzoginnen, Gräfinnen, die Marquis und Barone in Sammet und Seide und edelsteingeschmückt an der Tafel und löffelten zu dreien und vieren aus einer gemeinsamen silbernen oder goldenen Schüssel die Suppe, langten dann mit lange nicht gewaschenen Händen in die Terrine und suchten sich die Fleischstücke heraus. Dazu wurde auch der Wein aus einem gemeinsamen Glase getrunken. Erst der Herzog von Montosier ekelte sich vor der gemeinsamen Schüssel; er war es, der den Suppenschöpflöffel erfand. Er wurde als Sonderling verlacht.

Noch zu Molières Zeiten galt es nicht als anständig, wenn eine Dame der Aristokratie mehr als einmal im Monat ihr Hemd wechselte, geschweige denn sich täglich wusch. Der Gebrauch des Taschentuches war gänzlich unbekannt. Den jungen Mädchen mußte gelehrt werden, sich nicht öffentlich den Rücken zu kratzen und auf den Boden zu speien.

Der Gestank nicht nur in den gewöhnlichen Bürgerhäusern, sondern auch im Königspalast war unerträglich. Man übergoß sich mit wohlriechenden Essenzen, aber wenn ein Kavalier und eine Dame sich allzu nahe kamen, mußten sie oft vorher die Nase verstopfen. Die Favoritin König Heinrich IV. beklagte sich vor ihren Damen, daß sie es vor dem üblen Geruch in der Nähe ihres hohen Gönners nicht aushalten könne. Dasselbe taten die Königinnen von Frankreich, die Gemahlinnen Franz I. und Ludwig XIII.

Es versteht sich von selbst, daß damals auch das goldene Zeitalter für das Ungeziefer herrschte. Es war bei Festessen, im Theater usw. verboten, den Hut abzunehmen. Nur der König entblößte den Kopf. Bei den übrigen Gästen befanden sich unter dem Hut nicht allein die Haare, sondern ganze Kolonien von Lebewesen, denen man die Freiheit nicht gönnte.

Eine Straßenreinigung gab es nicht. Es ist eine historische Tatsache, daß vom Jahre 395 bis 1667 die Straßen von Paris niemals gekehrt worden sind. Als endlich 1667 Paris immer größer wurde und die Bewohner buchstäblich im Schmutz versanken und im Gestank erstickten, da wurde von Regierungs wegen die erste gründliche Straßenreinigung angeordnet. Es war ein großes Freudenfest und eine Gedenkmedaille wurde geprägt. Es gab auch keine Bürgersteige und keine Straßenbeleuchtung. 1667 wurden auch die ersten Straßenlaternen angebracht. (In London 1668 und in Berlin 1669.)

Obwohl die alten Römer schon lange Kanalisation und Wasserleitungen kannten, begnügten sich die europäischen Hauptstädte des Mittelalters mit Brunnen oder tranken das schmutzige Wasser der Flüsse, in denen sich alle Unreinlichkeiten sammelten. Es ist deshalb kein Wunder, wenn der „Schwarze Tod" verheerend durch Europa reiten konnte. Sauberkeit und Hygiene sind erst sehr spät zu ihrem Recht gekommen. Die Kreuzritter z. B., die sich im Orient tägliche Waschungen angewöhnt hatten, wurden von der Kirche wegen dieser heidnischen Sitte verurteilt.

Eine griechische Prinzessin, die den Dogen von Venedig, Domenico Silvio, geheiratet hatte, wurde vom Erzbischof und vom Papst vermahnt und exkommuniziert, weil sie gewagt hatte, einen stinkenden Kanal reinigen zu lassen und weil sie, statt mit den Fingern zu essen, sich eine Gabel hat anfertigen lassen.

Unsere hell erleuchteten Straßen und Häuser, unsere breiten Bürgersteige, unsere luftigen, hygienischen Wohnungen, ja schließlich auch unsere reine Wäsche, Gabeln und Messer, ohne die wir nicht leben zu können glauben, sind Errungenschaften der allerneuesten Zeit. Unsere Ureltern kannten sie nicht, ebensowenig wie Eisenbahnen, Luftschiffe, Elektrizität und Radio, die damals als Hexenwerk gegolten hätten, und doch lebten die Ureltern vielleicht glücklicher als die Nachfahren des 20. Jahrhunderts.

(Fränk. Courier, Nürnberg, 19. September 1928.)

Hygienische Volksbelehrung.

Der Landesausschuß für hygienische Volksbelehrung, der nunmehr seit 10 Jahren besteht, veranstaltete Ende 1928 im preußischen Volkswohlfahrtsministerium eine Kundgebung, bei der eine große Reihe von Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden die Bedeutung und die Notwendigkeit der Arbeit des Ausschusses beleuchteten. Unter anderem erklärte Kultusminister Dr. Becker, daß die Schule ein Pionier der hygienischen Volksbelehrung sein müsse, und

daß sie die Pflicht habe, durch besonders gut eingerichtete Schulhäuser auch praktisch für die von ihr vertretenen Prinzipien einzutreten. In nächster Zeit würden besondere Richtlinien für den Bau von Schulhäusern nach modernen hygienischen Gesichtspunkten herausgegeben werden. Ein besonders wichtiges Ziel der hygienischen Volksbelehrung sei heute immer noch die Herabdrückung der Säuglingssterblichkeit, führte der Vorsitzende des Landesausschusses, Ministerialdirektor Dr. Krohne aus. In Preußen gingen allein jährlich 80 000 Kinder im ersten Lebensjahr zugrunde. Sehr viele dieser Todesfälle und schwere Gesundheitschädigungen im Säuglingsalter seien auf die Unwissenheit vieler Volksgenossen auf dem Gebiet der gesundheitlichen Vorbeugung zurückzuführen.

Abgeordnete des Reichs- und des Landtages, prominente Vertreter der Landesversicherungsanstalten, der Kankenkassen und Gewerkschaften, der sozial-hygienischen Fachverbände, der Ärzte und der Lehrerschaft erklärten darauf ihre Bereitschaft zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Landesausschusses.

Verschiedenes. ◆

Zählung der Kriegsbeschädigten.

Die neue Zählung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zeigt eine Zunahme der Beschädigten wegen Verschlimmerung der Versorgungsleiden. Es gibt heute 761 294 Beschädigte, 359 560 Kriegerwitwen und 731 781 Halbwaisen.

Allerlei von den Haaren.

Die Haare der Mädchen wachsen etwa doppelt so schnell wie die der Knaben. Das schnellste Wachstum der Haare wird beim Manne im Alter zwischen 21 und 24 Jahren erreicht, bei der Frau zwischen 14 und 20 Jahren.

Rotes Haar ist meist stärker, hat einen größeren Durchmesser als die Haare anderer Farben. Die Rothaarigen haben die verhältnismäßig geringste Zahl von Haaren, etwa 30 000 Kopfhaare, während die Braunhaarigen 100 000 und die Blonden oft bis zu 150 000 haben.

Unter normalen Verhältnissen verliert der Mensch täglich 10 bis 50 Kopfhaare.

Berufs- und Vereinsangelegenheiten der Desinfektoren und Kammerjäger

Landesverein staatl. gepr. Desinfektoren für Sachsen, jur. Person, Sitz Dresden.

Die Bezirksgruppe Plauen i. V. hielt am 11. 11. 1928 ihre 8. Mitgliederversammlung mit folgender Tagesordnung ab:

Punkt 1: Mitteilungen.
Punkt 2: Bericht über die Landesversammlung in Dresden (Herr Oberdesinfektor Köhler).
Punkt 3: Vorführung im Mikroskop (Herr Oberlaborant Böhme).
Punkt 4: Allgemeines über Desinfektionswesen (Herr Ober-Reg.-Med.-Rat Dr. Edelmann).

Anwesend waren 21 Kollegen.

Der Vorsitzende, Kollege Kästner, eröffnete gegen 10.30 Uhr die Versammlung unter Worten der Begrüßung, insbesondere an Herrn Ober-Reg.-Med.-Rat Dr. Edelmann, Bezirksarzt von Plauen-Land und Herrn Oberlaboranten Böhme vom Stadtkrankenhaus. Herr Obermedizinalrat Dr. Schubart war leider durch anderweitige Abhaltung am Erscheinen verhindert, desgleichen Herr Bürgermeister von Elsterberg und Herr Inspektor Jäckel aus Dresden.

Nachdem wurde die Tagesordung genehmigt.

Zu Punkt 1 gab der Vorsitzende bekannt, welchen Zweck und welche Ziele der Landesverein in sich trägt und erläuterte ausführlich § 2 der Satzung des Landesvereins. Weiter berichtete Kollege Kästner über die Tätigkeit in der Bezirksgruppe. Hieraus sei zu erkennen, wie durch Lust und Interesse zu unserem Landesverein aus nichts ein sehr Erfreuliches und für die Kollegen Vorteilhaftes entstehen kann, und es wäre nur sehr zu begrüßen, wenn in den verschiedenen Bezirken sich die Kollegen ebenso zusammenfinden möchten. Dies wäre nur zum Nutzen für unseren Landesverein und zum Segen für alle Kollegen.

Zu wiederholtem Male wurde das Tagebuch für Desinfektoren, herausgegeben vom Landesverein, wärmstens empfohlen. Durch Herrn Obermedizinalrat Dr. Schubart vom Gesundheitsamt Plauen waren in dankenswerter Weise eine größere Anzahl plastischer Bilder von Krankheitserscheinungen (Infektionskrankheiten) zur Verfügung gestellt und zur Ansicht für die Kollegen ausgestellt worden.

Zu Punkt 2 erteilte der Vorsitzende dem Kollegen, Herrn Oberdesinfektor Köhler das Wort. Dieser berichtete in gut verständlicher Ausdrucksweise ausführlich über die letzte Versammlung des Landesvereins in Dresden vom 7. 10. 1928. Kollege Kästner dankte dem Kollegen Köhler für den ausführlichen Bericht.

Zu Punkt 3. In liebenswürdiger Weise hatte sich Herr Oberlaborant Böhme vom Stadtkrankenhaus Plauen zur Verfügung gestellt und zeigte uns sehr schöne und gute Präparate im Mikroskop. Es war zu sehen: Erstens Typhus lebend im hängenden Tropfen; man staunte, in welcher großen Beweglichkeit sich die Bazillen befanden. Zweitens ein Präparat Milzbrandsporen, einmal in Reinkultur, einmal in einem Quetschpräparat aus der Milz einer mit Milzbrand geimpften weißen Maus. Drittens Diphtherie-Bazillen aus Kulturen. Viertens Tuberkulosebazillen nach Zielscher Färbung, und zum

Schluß noch ein Präparat mit Gonokokken nach Gram. Dazu erläuterte Hr. Oberlaborant Böhme die einzelne Zusammenstellung vom Nährboden und gab sonst nähere Erläuterung. Kollege Kästner dankte Herrn Oberlaboranten Böhme für seine Freundlichkeit.

Zu Punkt 4 ergriff Herr Ob.-Reg.-Med.-Rat Dr. Edelmann, Bezirksarzt von Plauen-Land, das Wort. Vor allem gab er seiner Freude Ausdruck, daß eine so große Anzahl Desinfektoren sich eingefunden hatte, begrüßt aufs neue die Einrichtung der Bezirksgruppe und bat, diese noch weiter auszubauen. Dadurch sei eine gute Gelegenheit geboten, daß der Bezirksarzt mit den Desinfektoren in Fühlung kommt. Herr Bezirksarzt Dr. Edelmann stellte sich auch weiter in liebenswürdiger Weise zur Verfügung, um die Tagung recht interessant und lehrreich zu gestalten. Zu den uns im Mikroskop vorgeführten Präparaten sprach Herr Dr. Edelmann in sehr leicht verständlicher Weise und erläuterte die Entstehung, die Weiterverbreitung sowie den allgemeinen Verlauf der uns vorgeführten Krankheit. Herr Dr. Edelmann wies auch dabei auf die ausgestellten plastischen Bilder hin, woraus der Krankheitsverlauf am Menschen zu ersehen sei. Im Namen der Versammlung dankte Kollege Kästner Herrn Dr. Edelmann aufs herzlichste für seinen Vortrag.

Zu Punkt 5 erfolgte eine längere Aussprache über verschiedene Berufsfragen, die alle zur Zufriedenheit erledigt werden konnten. Wiederum kommen Klagen, daß noch in einigen Orten Desinfektionen durch ungeprüfte Desinfektoren ausgeführt werden, so z. B. in Bergen i. V. Kollege Kästner will mit Herrn Bezirksarzt Dr. Müller, Auerbach-Land, diese Angelegenheit abzustellen suchen.

Gegen 1.30 Uhr schloß Kollege Kästner mit dem Wunsche, immer recht zahlreich an den Bezirksversammlungen sowie den Landesversammlungen teilzunehmen zum Segen für das gesamte Desinfektorenwesen, und bat, bei den nächsten Versammlungen auch die Herren Bürgermeister vom Desinfektionsverband einzuladen und mitzubringen.

Kästner, Vorsitzender.
Köhler, Ob.-Desinf., Schriftführer.

„Der Praktische Desinfektor" ist — sofern er nicht als Beilage zur Ausgabe A der „Zeitschrift für Desinfektion" bezogen wird — beim Verlage oder durch die Post zum Jahrespreis von 6 RM zu beziehen.

Manuskriptsendungen sind an Prof. Dr. Wilhelmi, Berlin-Lichterfelde, Stubenrauchstraße 4, zu senden. Die Veröffentlichungen sollen im allgemeinen 3 Druckseiten nicht überschreiten. Abbildungen werden hergestellt, wenn reproduktionsfähige Bilder eingesandt werden. Zustellung von Korrekturbogen erfolgt nicht. Einsender von Originalarbeiten erhalten auf Wunsch 10 Hefte der betreffenden Heft-Nummern.

Verantwortlicher Schriftleiter: Prof. Dr. J. Wilhelmi, für die Mitteilungen des Landesvereins staatl. gepr. Desinfektoren Sachsens: Inspektor R. Jäckel, Dresden-A. 28, Fabrikstraße 6; für den Anzeigenteil: Verlagsanstalt Erich Deleiter, Dresden-A. 16, Walderseeplatz 9. Druck von Wilh. Klemich & Co., G. m. b. H., Dresden-A. 1.

Sächsischer Desinfektorentag 1929

Hauptversammlung des Landesvereins staatlich geprüfter Desinfektoren für Sachsen, jur. Person, Sitz Dresden

Sonntag den 7. April 1929 vorm. pünktlich 9 Uhr findet im alten Stadtverordneten-Sitzungssaale Dresden, Landhausstraße 7/9 (Straßenbahn ab Hauptbahnhof Linie 1 und 5 bis Pirnaischer Platz, ab Neustädter Bahnhof Linie 12 und 17), eine wichtige Zusammenkunft aller Desinfektoren Sachsens, verbunden mit der 19. Jahreshauptversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Eingänge
2. Verlesen der Niederschrift der letzten Versammlung
3. Jahresbericht. Richtigsprechung der Jahresrechnung. Entlastung des Schatzmeisters
4. Neuwahl des 2. Vorsitzenden, des 1. Schriftführers und des 1. Schatzmeisters
5. Weitere Beschlußfassung über Maßnahmen zur Beschickung der Wiederholungslehrgänge der Landesdesinfektorenschule durch die Gemeinden
6. Vortrag über das Thema „Der Desinfektor als Gesundheitslehrer“, Referent: Herr Dr. med. Vogel, Wissenschaftlicher Direktor des Deutschen Hygiene-Museums, Dresden
7. Beschlußfassung und Wahl der Ausschüsse für die Veranstaltungen des Landesvereins im Jahre 1930 anläßlich der zweiten Internationalen Hygiene-Ausstellung in Dresden
8. Aufnahme neuer Mitglieder und Anträge. (Die Anträge müssen bis zum 24. März bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sein.)
9. Allgemeine Berufsbesprechung.

In dieser außerordentlich wichtigen Zusammenkunft werden alle für das Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungswesen maßgebenden staatlichen und städtischen Behörden sowie alle Herren Bezirksärzte Sachsens eingeladen. Ferner werden alle Herren Bürgermeister der Gemeinden zur Teilnahme an der Versammlung gebeten. Es ist Pflicht jedes sächsischen Desinfektors, ob er Mitglied des Vereins ist oder nicht, zur Versammlung zu erscheinen. Der gebotene Vortrag dürfte besonders geeignet sein, bei den Herren Bezirksärzten, Bürgermeistern und bei allen Desinfektoren das größte Interesse zu erregen. Besonders auch Punkt 7 der Tagesordnung ist außerordentlich wichtig, so daß mit vollzähligem Erscheinen der Desinfektoren gerechnet wird. Außer dreimaligem Abdruck in der Zeitung gehen schriftliche Einladungen spätestens Mitte März an alle Behörden. Für diejenigen Desinfektoren, die schon am 6. 4. eintreffen, ist in der Landesdesinfektorenschule (für etwa 14 Mann) Übernachtungsgelegenheit vorhanden. Wer hiervon Gebrauch machen will, hat spätestens 8 Tage voher eine Karte an die Vereinsleitung zu schreiben. Die Vergebung dieser Nachtlager erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Karten.

Am 7. April 1928 alle Desinfektoren Sachsens auf nach Dresden!

Mit kollegialem Gruß / Jäckel, 1. Vorsitzender